

VO/0235/13

Bebauungsplan Nr. 1188 - Zur Werther Brücke - - Aufstellungsbeschluss -

Beschlüsse:

09.04.2013 SI/2828/13 Bezirksvertretung Barmen TOP 9

Es wird empfohlen, wie folgt (ungeändert) zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1188 – Zur Werther Brücke – umfasst die Grundstücke hinter der Schwebebahnhaltestelle zwischen der Wupper und der Straße Zur Werther Brücke bis einschließlich der Spielplatzfläche vor Haus Nr. 10, wie aus Anlage 01 ersichtlich.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1188 – Zur Werther Brücke – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Der Bebauungsplan wird als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit, bei einer Stimmenthaltung.

**17.04.2013 SI/0515/13 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 9**

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1188 – Zur Werther Brücke – umfasst die Grundstücke hinter der Schwebebahnhaltestelle zwischen der Wupper und der Straße Zur Werther Brücke bis einschließlich der Spielplatzfläche vor Haus Nr. 10, wie aus Anlage 01 ersichtlich.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1188 – Zur Werther Brücke – wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Der Bebauungsplan wird als Verfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.